

§ 4 RZV Zahlungsarten

RZV - Ratenzahlungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Haushaltskundinnen und Haushaltskunden und Kleinunternehmen ist zumindest die Möglichkeit der Zahlung mit Überweisung oder in bar anzubieten.

In Kraft seit 11.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at